

# **Rechtshilfe für FeldbefreierInnen**

**19.-22. Juli 2007**

*Aktionen zivilen Ungehorsams stellen immer einen Konflikt mit der herrschenden Rechtsordnung dar. Unangenehm dabei ist, dass juristische Folgen oftmals lange nach der Aktion auf uns zu kommen. Wer sich also an einer solchen Aktion beteiligt, muss sich darüber im klaren sein, dass die Nachbereitung und die Verarbeitung möglicher juristischer Folgen ebenso wichtig ist wie die Aktion selbst – nicht nur für die eigene Person, sondern auch in Unterstützung anderer. Dabei bieten Gerichtsverhandlungen immer wieder wirksame Foren für die Darstellung der Sache, für die wir kämpfen, sowie für die Darstellung unserer Methoden.*

## **▪..... Personalienfeststellung**

kann bei nicht ganz legalen Aktionen ohne weitere Begründung durchgeführt werden, bei Versammlungen erst nach deren Auflösung. Dabei musst du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z. B. SchülerIn, AngestellteR). Meist bleibt eine Personalienfeststellung ohne Folgen. Es kann aber auch sein, dass du später eine Anhörung im Bußgeldverfahren, einen Bußgeldbescheid, einen Kostenbescheid oder eine Ladung zur polizeilichen Vernehmung bekommst.

## **▪..... Platzverweis**

bedeutet, dass die Polizei dich anweist, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie müssen dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen. Du kannst Widerspruch einlegen, bist aber trotzdem erst mal verpflichtet zu gehen. Wenn du nicht gehst, kann das ein Grund sein, dich in Gewahrsam zu nehmen.

## **▪..... Festnahme oder Gewahrsam**

sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber erst mal ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenensammelstelle (Gesa). Dort werden deine Personalien festgestellt (s. o.), und du wirst durchsucht (Frauen dürfen nicht von männlichen Beamten abgetastet werden und Männer nicht von Frauen). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, musst du darüber eine Quittung bekommen. Falls erkennungsdienstliche Maßnahmen stattfinden (Fingerabdrücke, Fotos, Beschreibungen), kannst du dagegen Widerspruch zu Protokoll geben. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast das Recht, zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (Kleingeld mitnehmen!). Falls der EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Rufe auf jeden Fall auch nach deiner Freilassung beim EA an, damit du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst.

Die **Festnahme** dient dazu, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen. Dazu werden deine Personalien festgestellt. Manchmal wirst du dann gleich als BeschuldigteR zur Sache vernommen, manchmal findet diese polizeiliche Vernehmung auch im

Nachhinein bei der Polizei an deinem Wohnort statt. Meist wirst du entlassen, wenn alle Formalitäten abgeschlossen sind; das muss spätestens am folgenden Tag um 24 Uhr sein.

Die **Gewahrsamnahme** dient dazu, dich am der Begehung oder Fortsetzung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu hindern. Gewahrsam kann in Brandenburg maximal 4 Tage dauern, aber du musst auf jeden Fall freigelassen werden, wenn der Anlass für den Gewahrsam vorbei ist. Nach spätestens 48 Stunden muss ein Haftrichter entscheiden, ob der Gewahrsam fortgesetzt werden darf.

### ▪..... **Polizeiliche Vernehmung**

Wenn gegen dich wegen einer Straftat ermittelt wird, dann hast du Anspruch auf rechtliches Gehör. Das heißt, die Polizei muss dir mitteilen, was dir vorgeworfen wird, und muss dir Gelegenheit geben, dich dazu zu äußern. Manchmal findet so eine Vernehmung unmittelbar nach der Aktion statt, manchmal bekommst du dafür Wochen oder Monate später eine Ladung zur Polizeiwache an deinem Wohnort. Es können dir keine Nachteile daraus erwachsen, wenn du nicht hingehst bzw. keine Aussage machst. Bei der Vernehmung als Beschuldigte/r bist du verpflichtet (wenn du hingehst), wahrheitsgemäße Angaben zu deiner Person zu machen - die gleichen wie bei der Personalienfeststellung. Oft werden dir darüber hinaus noch andere Fragen gestellt, die du aber nicht beantworten musst (z.B. Spitzname, Namen der Eltern ... ). Auch musst du bei der Polizei nichts unterschreiben. Selbst wenn du dich entschließt, eine Aussage zu machen, kannst du nachher immer noch die Unterschrift verweigern.

Die meisten Rechtshilfegruppen empfehlen, der Vorladung der Polizei nicht zu folgen und weder eine Aussage zu machen, noch irgendetwas zu unterschreiben. Bedenke, dass die Polizei eine Ermittlungsbehörde ist. Ihr gegenüber bist du nicht rechenschaftspflichtig. Als Ort deiner Verteidigung und Begründung kannst du später den öffentlichen Prozess wählen.

### ▪..... **Die Besonderheit bei dieser Aktion:**

Wenn ihr Euch an der Strafanzeigenaktion beteiligt, also bei der Festnahme die Strafanzeige gegen den Genbauern, Monsanto und Horst Seehofer mit einer Maispflanze als Beweismittel abgibt, gebt ihr damit implizit zu, auf dem Acker gewesen zu sein und mindestens eine Pflanze abgebrochen zu haben.

Aber auch unter diesen Voraussetzungen kann mensch bei einer Aussage zur Sache bei der Polizei viel falsch machen. Vergesst nicht: Ihr seid durch die Aktion und die Festnahme aufgeregt und angespannt. Im Gegensatz zum Polizisten seid ihr an einem fremden Ort in einer ungewohnten, belastenden Situation und ohne Kontakt zu euern Freunden. Also gilt auch hier: Was ihr bei der Polizei unvorbereitet sagen wollt, könnt ihr besser vorbereitet im Prozess sagen – dann sogar mit Publikum. Und ihr lauft nicht Gefahr ungewollt Andere zu belasten.

### ▪..... **EA - Ermittlungsausschuss**

Bei den meisten größeren Aktionen gibt es einen Ermittlungsausschuss. Das sind Leute, die am Telefon sitzen und Meldungen darüber entgegennehmen, wer wann wo

festgenommen oder verhaftet wurde, wer in Gewahrsam ist, wer wieder freigelassen wurde etc. Sie kümmern sich darum, dass die, die es brauchen, einen Anwalt /eine Anwältin bekommen, Und dass die draußen wissen, wer noch drinnen ist. Wenn ihr eine Festnahme beobachtet, dann fragt die festgenommene Person nach ihrem Namen und gebt die Informationen an den EA weiter. Bei Festnahmen größerer Gruppen bietet es sich an, dass die Festgenommenen selber Listen anfertigen und an den EA weitergeben; so muss nicht jede/r selber um das Telefonat zum EA streiten.

Wenn Du freigelassen wirst, wird vor der Polizei hoffentlich ein „Empfangskomitee“ stehen. Dort wird auch jemand von der Rechtshilfe stehen. Frag notfalls nach. Die Rechtshilfeperson wird Deinen Namen aus der Festnahmeliste streichen und (wenn Du willst) Deine Adresse notieren, um Dich später mit Informationen zu versorgen. Bei dieser Gelegenheit kannst Du auch noch akute Rechtsfragen klären.

### ■..... **Nachspielzeit**

In den Wochen oder Monaten nach der Aktion beschleicht uns manchmal das Gefühl, in der Nachspielzeit zu verlieren. Nach einer erfolgreichen Aktion reagiert die Justiz mit Anklagen und Strafbefehlen. Aber es ist keine Schande und keine Niederlage, für eine gute politische Aktion vor Gericht zu stehen. Wie sagte schon David Thoreau zu Zeiten der Sklaverei? „In einer Gesellschaft, die Sklaverei duldet, ist das Gefängnis ein ehrenwerter Ort für aufrechte Menschen.“

Und wir fügen hinzu: Der Gerichtssaal ist ein guter Ort, sich öffentlich um existenzielle Fragen zu streiten.

### ■..... **Mögliche juristische Folgen**

Wer auf das Feld mit dem genmanipulierten Mais geht, (zudem) dort Pflanzen zerstört und von der Polizei aufgegriffen wird, wird voraussichtlich ein Strafverfahren wegen *Sachbeschädigung* (§303 StGB) bekommen.

Da die öffentliche Feldbefreiung als konzertierte Aktion vieler Menschen angelegt ist und durchgeführt wird, wird hier von *gemeinschaftlicher Sachbeschädigung* gesprochen. Das ist insofern von Bedeutung, als dann – rein juristisch – auch die Mittäterschaft (§ 52) strafbar ist. D.h. derjenige, der die Polizei ablenkt, damit andere vorbei laufen können, hat sich danach in gleicher Weise der Sachbeschädigung schuldig gemacht, einerlei, ob er/sie eine Genmaispflanze tatsächlich zerstört hat. In der Praxis wird aber die Grenze der Strafbarkeit analog zur natürlichen Grenze gezogen: Für die Verurteilung als entscheidend wird gewertet, ob jemand das Feld betreten hat. Der Nachweis der tatsächlichen Zerstörung einer Pflanze braucht vom Gericht dann aber mit Hinweis auf die *gemeinschaftliche Sachbeschädigung* nicht mehr geführt werden. (Deshalb die Klammer oben um zudem).

Die Strafhöhe liegt in der Regel zwischen 10 und 20 Tagessätzen. In den Prozessen, die im Jahr 2006 in Folge der Feldbefreiung geführt wurden, wurde das Gros der Betroffenen zu 10 Tagessätzen verurteilt. 2 Personen bekamen 15 Tagessätze, da ihre Vorstrafen verschärfend gewertet wurden. Wie hoch der einzelne Tagessatz ausfällt, hängt vom Monatseinkommen ab. Und zwar entspricht die Höhe des einzelnen Tagessatzes dem 30stel des Netto-Monatseinkommens. Beispiel: Angenommen jemand hat 10 Tagessätze

bekommen und ein monatliches Netto-Einkommen von 750 Euro - das was ihr real ausgezahlt bekommt – dann macht die Geldstrafe 250 Euro aus. (750 Einkommen : 30 = 25 x 10 Tagessätze = 250 Euro).

Sachbeschädigung ist ein Antragsdelikt. Das heißt die Verfolgung wird nur dann aufgenommen, wenn der Geschädigte Anzeige erstattet. Unter anderem deshalb (und um Auskunft über den Schaden zu geben) wird der Bauer, der den Schaden seines Genmaisfeldes angezeigt hat, bei den Prozessen erscheinen müssen und kann von den Angeklagten befragt werden.

Hausfriedensbruch als strafbare Handlung scheidet bei Feldbefreiungen aus, da die Felder in öffentlich zugänglicher Landschaft liegen und demzufolge unter das freie „Feld- und Begehungsrecht“ fallen, selbst wenn sie „eingehegt“ also eingezäunt sein sollten.

Eine weitere Strafverfolgung, zu der es bei Feldbefreiungen in Einzelfällen kommt, ist wegen des sog. „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“. Dieser Widerstand liegt juristisch dann vor, wenn sich der Teilnehmer einer Demonstration oder Feldbefreiung z.B. der Festnahme aktiv(!) durch Handlungen und Bewegungen widersetzt. Obwohl dies in den wenigsten Fällen zutrifft, ist es oft schwer, die Glaubwürdigkeit der Polizeibeamten in Zweifel zu ziehen und ihre belastenden Aussagen vor Gericht zu widerlegen. Von daher ist es sehr wichtig, dass ihr sofort Zeugen anspricht sowie Bilder oder auch Video-Ausschnitte vom Geschehen sammelt; ebenso wichtig ist aber auch, dass ihr möglichst direkt nach der Aktion ein Gedächtnisprotokoll anfertigt.

#### ■..... **Keine Angst vor dem Ungewissen**

Gerichtsprozesse sind für die meisten immer noch etwas, was es zu meiden gilt. Mensch kennt sich nicht aus - weder mit dem Prozedere noch mit der Rechtsprechung. Der Richter/die Richterin hat immerhin die Macht, uns zu verurteilen. Das weckt alle möglichen Ängste. Im Grunde ist es aber wie in der Aktion selber: Vor der ersten Aktion gehen einem alle möglichen Furchterregenden Szenarien im Kopf herum. Spätestens bei der dritten Aktion, weiß mensch, wie es läuft und das unsereiner den staatlichen Organen locker was vormachen kann.

Der Prozess ist öffentlich, dadurch lässt sich quasi die Aktion erheblich verlängern, denn:

1. ihr könnt bisher zweifelnde Freunde und Bekannte mitbringen. Sie werden wahrscheinlich am Ende überzeugt sein, dass wir vielleicht doch recht haben (auch wenn ihr keins bekommen habt)
2. ihr könnt Pressearbeit machen und es wird ein weiteres Mal über die Aktion und ihre Gründe berichtet
3. es können Freunde und Unterstützer vor, während und nach dem Prozess weitere Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen machen.

Es muss auch niemand den Prozess alleine vorbereiten und durchführen. Aufgabe der Rechtshilfe ist, Euch von der Aktion bis zur Vollstreckung der Strafe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen: Wir geben Euch alle relevanten Informationen und Tipps, wir vermitteln Kontakte zu Mitangeklagten und bei Bedarf zu Anwälten; wir bereiten Euch (wenn ihr wollt) intensiv auf den Prozess vor und begleiten Euch während des Prozesses. Selbst

nach dem Prozess sind wir für Euch da und begleiten Euch unterstützend durch die Strafvollstreckung (bei Bedarf auch durch finanzielle Unterstützung durch den Rechtshilfefond von Gendreck-weg).

Für die Prozessvorbereitung bietet die Rechtshilfe vom **2. bis 4. November 2007 in Kassel ein Prozesstraining** an. Neben allen wichtigen Informationen wird es ein Prozessrollenspiel geben, bei dem das Agieren im Gerichtssaal ausprobiert werden kann.

Falls eine Verurteilung erfolgt, kann mensch die Strafe abbezahlen, oder die Tagessätze als Haftstrafe absitzen. Niemand muss wegen dieser Aktionen ins Gefängnis, aber der Haftaufenthalt lässt sich hervorragend für unsere Sache nutzen – und zeigt, dass Einschüchterungen einfach nicht funktionieren. Wer sich für diesen Schritt entscheidet, sollte sich gut vorbereiten und ihn nicht ohne Unterstützung gehen. In der Rechtshilfe arbeiten Menschen mit, die auch selbst schon im Gefängnis saßen und ihre Erfahrungen gerne weiter geben.

In jedem Fall, ob ihr in den Knast geht, die Strafe zahlt, auf das Feld geht oder „nur“ mit Euern Kräften die Aktionen unterstützt: Jeder Beitrag ist wichtig und verdient unseren Respekt.

#### ..... **Gendreck-weg Rechtshilfe**

Falls ihr nach Aktionen Post von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht bekommt, wendet euch bitte unbedingt an „Gendreck-weg“, genauer an die:

##### **Gendreck-weg Rechtshilfe**

- Sternschanze 1
- 20357 Hamburg
- Telefon: 0173 - 68 77 123 (Achim Schultheiss)
- Telefax: 040 - 40 18 68 47
- E-Mail: [rechtshilfe@gendreck-weg.de](mailto:rechtshilfe@gendreck-weg.de)
- Internet: [www.gendreck-weg/rechtshilfe.htm](http://www.gendreck-weg/rechtshilfe.htm)

Wenn ihr bei einer Aktion verletzt oder festgenommen werdet oder das bei anderen beobachtet, dann schreibt unbedingt so bald wie möglich ein Gedächtnisprotokoll. Am besten gebt ihr das gleich vor Ort beim EA ab; oder ihr schickt es nachträglich hin. Das kann für spätere Prozesse sehr wichtig sein. Ins Gedächtnisprotokoll gehören: Ort und Zeit der Festnahme bzw. anderer polizeilicher Maßnahmen, eine kurze Situationsbeschreibung, aber keine euch oder andere belastenden Aussagen. Außerdem noch Namen von Verletzten, Zeuginnen, sonstige Personenbeschreibungen und Bezeichnung der Polizei- bzw. BGS-Einheit, nach Möglichkeit Autokennzeichen. Wer verletzt wurde, sollte so bald wie möglich zu einem Arzt/einer Ärztin gehen und sich die Verletzung attestieren lassen.